Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bochum über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheine zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bochum wird in der Zeit vom **25. April 2022 bis zum 29. April 2022** zu folgenden Öffnungszeiten:

montags, dienstags, donnerstags, freitags	**8:00 bis 18:00 Uhr**
mittwochs	**8:00 bis 12:00 Uhr**

in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6, Raum 069, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 3 Absatz 1 Landeswahlgesetz).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – **somit vom 25. bis zum 29. April 2022, spätestens am 29. April bis 18:00 Uhr -** im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (Anschrift siehe oben) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl, **dem 24. April 2022**, eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die **nach dem 03. April 2022** (Eintragungsstichtag) **bis zum 24. April 2022** von außerhalb Nordrhein-Westfalens zuziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **bis zum 29. April 2022** (siehe Pkt. 2 Einspruchsfrist) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Landtagswahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29. April 2022 nach § 17 Absatz 1 Landeswahlgesetz) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, **dem 13. Mai 2022**, bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ) Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6, Raum 069 oder in einer der Außenstellen für Wahlangelegenheiten (am 13. Mai 2022 bis 12.00 Uhr), mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

- Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe, Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Amtshaus Langendreer, Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum,
- Uni-Center Querenburg, Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum,
- Amtshaus Weitmar, Hattinger Str. 389, 44795 Bochum,

Die Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Ein behinderter Wahlberechtigter/eine behinderte Wahlberechtigte kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Öffnungszeiten sind:

Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)			
montags, dienstags, donnerstags, freitags	8:00	bis	18:00 Uhr
mittwochs	8:00	bis	12:00 Uhr

Bezirksverwaltungsstellen für Wahlangelegenheiten			
montags, dienstags	8:00	bis	14:00 Uhr
mittwochs, freitags	8.00	bis	12.00 Uhr
donnerstags	13:00	bis	19:00 Uhr

In den Außenstellen für Wahlangelegenheiten werden nur Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für den jeweiligen Landtagswahlkreis ausgestellt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**Samstag, 14. Mai 2022 bis 12:00 Uhr) – nur im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum -** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15:00 Uhr**, **ebenfalls nur im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum,** stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Das Wahlbüro ist am Wahlwochenende in der Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, Zi. 211, am

Samstag, 14. Mai 2022, 8:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 15. Mai 2022, 8:00 bis 15:00 Uhr,

geöffnet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, in welchem der Briefwahlvorgang ausführlich beschrieben wird.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat der Wähler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Absatz 2 Landeswahlgesetz); die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt der/die Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ) oder in den Außenstellen für Wahlangelegenheiten ab, hat er/sie Gelegenheit, die Briefwahl während der oben genannten Öffnungszeiten vor Ort auszuüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, sodass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann am Wahltag bis 16:00 Uhr in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder bis 18:00 Uhr im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, abgegeben werden.

Bochum, den 29. MRZ. 2022

Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister

„Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht."